



DIE BUNDESMINISTERIN
für UMWELT
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN
RADEZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

12. JAN. 1995

XIX. GP-NR
64/AB
1995 -01- 23

An den
Herrn Präsidenten~~zu~~
des Nationalrates

50 /J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 22. 11. 1994 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 50/J betreffend Deponieverordnung gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

ad 1

Die Gespräche fanden im wesentlichen im Rahmen von Landesumweltreferentenkonferenzen statt, an denen in der Regel alle politischen und beamteten UmweltreferentInnen teilnehmen.

ad 2

Im Zuge der Landesumweltreferentenkonferenz am 17. November 1994 in Hall i.T. wurde auf Wunsch der Länder zugestanden, vor Erlassung bzw. Bekanntmachung der Verordnung die Länder über die endgültige Fassung zu informieren. Es ist nicht daran gedacht, den fertiggestellten Verordnungsentwurf einer nochmaligen Überarbeitung mit den Bundesländern zuzuführen. Ein weiteres Begutachtungsverfahren findet jedenfalls nicht statt.

- 2 -

ad 3

Obwohl im Begutachtungsentwurf der Deponie-Verordnung auch Grenzwerte für Kohlenwasserstoffe festgelegt wurden, wird von den Fragestellern offensichtlich Bezug auf die im Mittelpunkt der Deponie-Verordnung stehende Begrenzung des gesamten, organisch gebundenen Kohlenstoffs (Total Organic Carbon) genommen; hier liegt offensichtlich eine begriffliche Verwechslung seitens der Fragesteller vor. Unabhängig davon steht es mir nicht zu, in politischen Konferenzen getroffene Aussagen der Umweltreferentin des Landes Tirol zu interpretieren.

ad 4

Offensichtlich liegt auch hier eine Verwechslung von Begriffen vor (Kohlenwasserstoffe - gesamter, organisch gebundener Kohlenstoff bzw. TOC; siehe auch die Beantwortung zu Frage 3). Meinerseits wurden keine Zusagen im Zusammenhang mit der Änderung von Grenzwerten des Deponie-Verordnungsentwurfes gemacht.

ad 5

Nein! Wesentliches Ziel der Deponie-Verordnung ist ja die Abkehr von derartigen Deponien. Unabhängig davon halte ich den Begriff "Reaktor"-Deponie für unglücklich gewählt, weil damit für den Laien ein Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen suggeriert wird. Gemeint ist damit allerdings die Ablagerung von reaktionsfähigen, z.B. organischen Abfällen. Dementsprechend wird dieser Begriff im Deponie-Verordnungsentwurf nicht verwendet.

- 3 -

ad 6

Ich gehe davon aus, daß auch bei dieser Frage der gesamte, organisch gebundene Kohlenstoff (TOC) gemeint ist. Die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Legisvakanz von zehn Jahren resultiert aus einer realistischen Einschätzung des für die Umsetzung geeigneter Anlagen notwendigen Zeitraumes. Unabhängig von einer Verkürzung oder Verlängerung dieses Zeitraumes, über den diskutiert werden kann, soll am Grundsatz dieser Zielsetzung festgehalten werden.

ad 7

Aufgrund gemeinsamer Überlegungen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird es als sinnvoll erachtet, den in der Deponie-Verordnung gemäß § 29 Abs. 18 Abfallwirtschaftsgesetz festzulegenden Stand der Technik auch im Anwendungsbereich des § 31b Wasserrechtsgesetz (WRG) als verbindlich zu erklären und gleichzeitig eine Anpassungsfrist für bestehende Deponien im § 31b WRG zu normieren, wobei als Modell die Abwasserregelung der §§ 33b und 33c WRG dienen könnte.

Ein diesbezüglicher Vorschlag für eine Änderung des § 31b WRG wurde seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bereits zur Aussendung gebracht.

Marie Bauer-Kabak

BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Wieviele Gespräche mit einzelnen Umweltreferenten der Länder zum Thema Deponieverordnung hat es bisher gegeben?
2. Aus welchen Gründen soll die Deponieverordnung vor ihrer endgültigen Fertigstellung nochmals mit den jeweiligen Bundesländern abgestimmt werden?
3. Können Sie bestätigen, daß die Umweltreferentin des Landes Tirol sich gegen die Festlegung eines Grenzwertes für organische Kohlenwasserstoffe bei zu deponierenden Abfällen und damit für das Weiterbestehen von Reaktordeponien ausgesprochen hat?
- Bedeutet Ihre Zusage, daß das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gegenüber dem Begutachtungsentwurf eine Änderung des Grenzwertes für organische Kohlenwasserstoffe bei zu deponierenden Abfällen ins Auge faßt?
5. Halten Sie das Weiterbestehen von "Reaktordeponien" als geeignete Entsorgungsform einer zukünftigen Abfallwirtschaft?
6. Besteht von Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die Bereitschaft, die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Übergangsfrist von 10 Jahren für die Erreichung der Grenzwerte für organische Kohlenwasserstoffe bei zu deponierenden Abfällen zu verkürzen oder zu verlängern?
- Auf welche Art und Weise sollen bestehende Deponien - insbesondere Reaktordeponien - in den Stand der Deponietechnik der geplanten Deponierichtlinie angepaßt werden?